



## **GEBÜHRENORDNUNG**

Förderprogramm Ausbildung 2022

Ausbildungs-, Lehr- und Organisationskräfte

Stand: 01. Mai 2022

**WORKING EQUITATION DEUTSCHLAND e. V.**

# Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
  
- 2. Steuerliche Aspekte der Gebührenordnung**
  - 2.1. Satzung
  - 2.2. Zweckbetrieb Sport (< € 45.000.-)
  - 2.3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport (> € 45.000.-)
  - 2.4. Sonderregel Vorstand unter Berücksichtigung der aktuellen Satzung
  
- 3. Aufwandsentschädigungen/Tagessätze für Ausbilder, Referenten, Richter, WED Prüfer, Ausrichter/Veranstalter von folgenden Lehrgängen**
  - 3.1. Aufwandsentschädigungen für WED-Ausbilder
  - 3.2. Aufwandsentschädigungen für Richter und WED-Prüfer im Rahmen ihrer prüfenden bzw. richtenden Tätigkeiten
  - 3.3. Aufwandsentschädigung für den Ausrichter/Anlagebetreiber
  - 3.4. Aufwandsentschädigung an den WED e. V.
  - 3.5. *(Zukünftig ab 2025) Aufwandsentschädigung für die Leitung von Lehrgängen/ Fortbildungen zum Erwerb/Verlängerung von WED Trainerlizenzen (externe Referenten ohne Trainer-/Richterstatus)*
  - 3.6. Kursgebühren (WED-Ausbilder-Kosten)
  - 3.7. Prüfungsgebühren (Richterkosten)
  
- 4. Zusammenfassung: Kursgebühren, Prüfungsgebühren, Aufwandsentschädigungen, Anlagenkosten**
  - 4.1. Teilnehmer von WED - Lehrgängen zahlen an den WED e.V
  
- 5. Nachprüfungen, erneute Neuausstellung von Urkunden und Zeugnissen**
  - 5.1. Nachprüfungen
  - 5.2. Urkunden- und Zeugniserstellung
  
- 6. Anmeldung/Abmeldung**
  - 6.1. Anmeldung zu einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme
  - 6.2. Abmeldungen von einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme/einem Lehrgang/einer Prüfung.

## 1. Allgemeines

Diese Gebührenordnung hat den Zweck, Höhe und Art der Aufwandsentschädigungen der im Auftrag des WED e. V. tätigen Personen festzulegen und im Sinne einer verantwortlichen, sparsamen Haushaltsführung - diese insbesondere auch für die Rechnungsprüfung - transparent zu machen.

Des Weiteren dient diese Gebührenordnung als Regelwerk bzw. Orientierungsrahmen für alle zukünftigen Organisationseinheiten (z.B. Richterschulungen, Turniere), die unter dem Dach des WED e. V. organisiert sind. Diese wird, wo keine verbindliche Regelung vorhanden ist, zur einheitlichen Anwendung empfohlen.

### **Für alle Rechnungen des WED e. V. gilt:**

Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung fällig. Die erste Erinnerung wird zeitnah nach dem Fälligkeitstag mit einem Zahlungsziel von 10 Werktagen erstellt.

Die erste Mahnung wird zeitnah nach dem Fälligkeitstag mit einem Zahlungsziel von weiteren 10 Werktagen erstellt.

Eine zweite und letzte Mahnung wird zeitnah nach dem Fälligkeitstag versandt und mit Mahnkosten i. H. v. € 10.- belegt. Diese beinhalten die Kosten für die erste Erinnerung, die erste und zweite Mahnung. Die zweite Mahnung hat ein Zahlungsziel wieder von 10 Werktagen.

Der WED e. V. behält sich vor, offene Forderungen nach der zweiten Mahnung auf Kosten des Rechnungsempfängers an ein Inkassounternehmen zu übergeben, bzw. behält sich vor, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

Für alle in dieser Gebührenordnung in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

## 2 Steuerliche Aspekte der Gebührenordnung

### 2.1. Satzung

Die Satzung des WED normiert: „Zweck ist ... die Ausbildung und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, im Umgang mit Pferden sowie in deren Haltung und Ausbildung“.

Demzufolge sind sämtlichen Aus- und Weiterbildungen „rund ums Pferd“ von der Satzung gedeckt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der WED e. V. Reiter, Trainer, Richter oder Pferde ausbildet. Neben den vorstehend genannten Ausbildungstätigkeiten sind auch Nebentätigkeiten wie Prüfungen oder Lizenzierungen sowie vor- und nachbereitende Tätigkeiten von der Satzung gedeckt. Demzufolge sind diese Vorgänge vollumfänglich dem steuerbegünstigten **Zweckbetrieb Sport** zuzuordnen.

## **2.2. Zweckbetrieb Sport (< € 45.000.-)**

Für sportliche Veranstaltungen hat der Gesetzgeber eine Sondervorschrift erlassen, die der allgemeinen Regelung über die Zweckbetriebe nach § 65 AO vorgeht. Sportliche Veranstaltungen sind die organisatorischen Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, ihren Sport auszuüben.

Im Zweckbetrieb Sport darf der WED e. V. wie bei klassischen Turnieren auch Entgelte vereinnahmen (z. B. Seminargebühren, Teilnehmergebühren, Lizenzgebühren, Prüfungsgebühren) als auch Kosten produzieren (Gebühren für Dozenten (Achtung: Sonderregel Vorstand siehe unten), Gebühren für Anlagennutzungen, Bürokosten, Verwaltungskosten etc.). Hier gibt es keine Beschränkungen.

Gewinne im Zweckbetrieb Sport sind ertragsteuerfrei. Anders als im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der WED e. V. im Zweckbetrieb Sport auch Verluste erwirtschaften, der Bereich muß nicht kostendeckend arbeiten.

Zusätzlich ist es erlaubt, Mittel aus dem ideellen Bereich (Mitgliedsbeiträge oder Spenden) im Zweckbetrieb Sport zu verwenden.

Derzeit ist der WED e. V. im Zweckbetrieb Sport umsatzsteuerbefreit. Der WED e. V. muss daher keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Insofern spielt es derzeit keine Rolle, ob dem WED e. V. Dienstleister Rechnungen mit oder ohne Umsatzsteuer ausstellen. Beides ist in Ordnung.

Rechnungen vom WED e. V. enthalten bis auf weiteres keine Umsatzsteuer.

Ob Rechnungen vom jeweiligen Dienstleister (Ausbilder, Referenten, Richter, WED-Prüfer, Ausrichter, Veranstalter) Umsatzsteuer enthalten, hängt von der steuerlichen Situation des Dienstleisters ab.

Alle unten angegeben Gebühren sind „Brutto-Angaben“, das bedeutet, gilt die rechnungsstellende Person nicht mehr als umsatzsteuerliches Kleinunternehmen muss der Dienstleister 19% Umsatzsteuer von den jeweiligen unten genannten Gebühren abführen.

### **Einnahmen Zweckbetrieb Sport sind:**

- Nenngelder Veranstaltungen durch den WED (z. B. Deutsche Meisterschaft)
- Einnahmen aus Lehrgängen Reiter (Sichtung, Kadertraining)
- Einnahmen aus Richterschulungen
- Einnahmen aus Trainerlehrgängen
- Einnahmen aus Prüfungsgebühren

### 2.3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport (> € 45.000.-)

Überschreiten die Einnahmen pro Jahr aus dem Zweckbetrieb Sport die Grenze von insgesamt € 45.000.- wird aus dem Zweckbetrieb Sport der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb Sport** mit den Folgen:

- Es muß kostendeckend gearbeitet werden. Es dürfen demnach keine Verluste erwirtschaftet werden
- Es dürfen hier dann keine Mittel mehr aus dem ideellen Bereich (Mitgliedsbeiträge, Spenden) verwendet werden
- Der Abgabezeitraum der Körperschaftssteuererklärung verkürzt sich auf 1 Jahr (nicht mehr alle 3 Jahre wie bisher)
- Gewinne aus diesem Bereich werden ertragsteuerpflichtig (Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer sowie Soli)
- Der Verein wird umsatzsteuerpflichtig (Regelsteuersatz 19%)

Zusammenfassung: Fiskalisch ändern sich zwar einige Abläufe, rechtlich bestehen jedoch keine Bedenken beim Überschreiten der € 45.000.- Grenze. Der Verein ist dann angehalten, die zu erhebenden Gebühren um eben die Umsatzsteuer zu erhöhen, kann dann jedoch auch die gezahlten Vorsteuerbeträge in Abzug bringen.

### 2.4. Sonderregel Vorstand unter Berücksichtigung der aktuellen Satzung

An Vorstandsmitglieder darf keine Vergütung für geleistete Arbeit bezahlt werden, Aufwendersersatz für entstandene Kosten hingegen schon. Diese Vorschrift wurde bei der Gebührenordnung berücksichtigt.

### 3. Aufwandsentschädigungen/Tagessätze für Ausbilder, Referenten, Richter, WED-Prüfer, Ausrichter/Veranstalter von folgenden Lehrgängen: (Zukünftig ab 2025)

- *Pferdeführerschein - Umgang*
- *Longierabzeichen Stufe I*
- *WED-Reitabzeichen Bronze*
- *WED-Reitabzeichen Silber*
- WED-Trainer C-Lizenz
- WED-Trainer B-Lizenz
- WED-Trainer A-Lizenz

#### 3.1 Aufwandsentschädigungen für WED-Ausbilder

Mit den hier aufgeführten Beträgen sind alle Auslagen für die Ausbilder abgegolten.

Die Rechnung muss innerhalb von 20 Werktagen nach Entstehen der Aufwendungen beim WED e. V. eingereicht werden.

Dem Antrag ist die Teilnehmer- und ggf. die Ergebnisliste beizufügen.

Lehrende/unterrichtende Tätigkeit im Rahmen der Funktion als WED-Ausbilder.  
Gültig für Richterkurse, Richter-/WED-Fortbildungen, APO-Lehrgänge,  
Trainerfortbildungen => **Verlängerung von WED Trainerlizenzen**

Tätigkeit im Rahmen der Funktion als WED-Ausbilder/WED-Lehrgangsleiter,  
Organisation und Durchführung von APO-Lehrgängen inkl. Prüfungsvorbereitungen  
(Erstellung von Prüfungsunterlagen und Korrektur von Klausuren) im Rahmen der  
Lehrgänge/Prüfungen

½ Tagessatz bis 4 Stunden	<b>€ 300,00</b>
Tagessatz mehr als 4 Stunden	<b>€ 600,00</b>

### **3.2. Aufwandsentschädigungen für Richter und WED-Prüfer im Rahmen ihrer prüfenden bzw. richtenden Tätigkeiten**

Tätigkeit im Rahmen der Funktion als WED-Ausbildungs-Richter/Prüfer/FN Richter

Die Rechnung muss innerhalb von 20 Werktagen nach Entstehen der Aufwendungen  
beim WED e. V. eingereicht werden.

Dem Antrag ist die Teilnehmer- und ggf. die Ergebnisliste beizufügen.

½ Tagessatz Richt- und Prüfungszeiten bis 4 Stunden	<b>€ 200,00</b>
Tagessatz Richt- und Prüfungszeiten mehr als 4 Stunden	<b>€ 300,00</b>

Aufwandsentschädigungen Nebenkosten für die Richter/Prüfer  
(gegen Vorlage des Ist-Zeitplanes durch Kursleiter)

Übernachtungspauschale pro Nacht	<b>€ 50,00</b>
Verpflegungspauschale (Frühstück, Mittagessen und Abendessen pro Tag)	<b>€ 50,00</b>
Fahrtkostenpauschale	<b>€ 50,00</b>

Für die Fahrtkostenerstattung für die oben genannten Tätigkeiten gilt:

Nur ein Richter kann Kilometergeld abrechnen, wenn mehrere Richter gemeinsam mit  
einem Pkw zum Veranstaltungsort fahren. Soweit möglich, sollen Fahrgemeinschaften  
gebildet werden. **€ 0,30 km**

Erstattungen von Fahrt- und Flugkosten, die die Pauschale übersteigen, kann der WED  
e. V. nach vorheriger Absprache mit diesem übernehmen oder diese zusätzlichen  
Fahrtkosten werden ggf. auch auf die Teilnehmer umgelegt.

### 3.3. Aufwandsentschädigung für den Ausrichter/Anlagebetreiber

Die Rechnung muss innerhalb von 10 Werktagen nach Entstehen der Aufwendungen beim WED e. V. eingereicht werden. Dem Antrag ist der Ist-Zeitplan beizufügen mit Unterschrift des Prüfungsleiters.

Bereitstellung der Anlage pro Tag inkl. Boxen und Heu nach genehmigtem Angebot in  
Absprache mit der Kursleitung pro Tag Ansatz ca. **€ 360,00**  
je halben Tag ca. **€ 200,00**

### 3.4. Aufwandsentschädigung an den WED e. V.

Die Aufwendungskosten/Nebenkosten einmalig je Lehrgang pro Teilnehmer von **€ 20,00** bis **€ 30,00** an den WED e. V. beinhalten z.B. die Materialkosten, den Versand von Urkunden/Unterlagen, Zeugniserstellung und Bereitstellung der Anmeldungen und Lernunterlagen im Downloadbereich usw.

WED-Urkunden werden dem Lehrgangleiter/Veranstalter rechtzeitig vor der Prüfung durch den WED e. V. zugesandt.

Der Versand erfolgt nach Eingang des Formulars „Bestellung WED- Abzeichen/Trainerlizenzen“ oder nach Onlinebestellung (*zukünftig ab 2025*)

### 3.5. Aufwandsentschädigung für die Leitung von Lehrgängen/Fortbildungen zum Erwerb/Verlängerung von WED Trainerlizenzen (externe Referenten ohne Trainer- bzw. ohne Richterstatus)

*Tagessatz bis 4 Stunden* **€ 200,00**  
*Tagessatz ab 4 bis 8 Stunden* **€ 400,00**

### 3.6. Kursgebühren (WED-Ausbilder-Kosten)

Die Kursgebühren (WED-Ausbilder) werden einheitlich festgesetzt mit der Annahme von 10 Teilnehmern und einem Betreuungsschlüssel von einem Ausbilder/Kursleiter beim Reitabzeichen und einem Betreuungsschlüssel von 1 ½ Ausbilder/Kursleitern bei den Trainerlehrgängen.

Liegt die Teilnehmerzahl unter 10 Personen, wird der 1 ½ Betreuungsschlüssel der Kursleiter reduziert.

Liegt die Teilnehmerzahl über 10 Personen, wird der 1 ½ Betreuungsschlüssel der Kursleiter erhöht.

*(Zukünftig ab 2025 WED-Reitabzeichen)*  
*Betreuungsschlüsselansatz 1 Lehrgangleiter*  
*5 Tage x € 600,00 = € 3.000,00 / 10 Teilnehmer =* **€ 300,00**

WED-Trainer C-/B-/A-Lizenz  
Betreuungsschlüsselansatz 1,5 Lehrgangleiter  
18 Tage x (€ 300,00 + € 600,00)/2 =>  
bzw. € 450,00 x 2 Trainer = € 16.200,00 / 10 Teilnehmer = **€ 1.620,00**

### 3.7. Prüfungsgebühren (Richterkosten)

Die Prüfungsgebühren (Richterkosten) werden auch einheitlich festgesetzt mit der Annahme von 10 Teilnehmern.

- a) Liegt die Teilnehmerzahl unter 10 Personen, wird die Differenz vom WED e. V. übernommen, oder diese zusätzlichen Kosten werden ggf. auch auf die Teilnehmer umgelegt
- b) Liegt die Teilnehmerzahl über 10 Personen, erhält der WED e. V. die Differenz

*(Zukünftig ab 2025 WED-Reitabzeichen)*

*Richter/Prüfer pro Tag x € 400,00 x 2 Richter = € 800,00 / 10 Teil. **€ 80,00***

WED-Trainer C-/B-/A-Lizenz

Richter/Prüfer 2 Tage x € 500,00 x 3 Richter = € 3.000,00 / 10 Teil. **€ 300,00**

Mit den oben genannten Pauschalen sind alle Kosten abgegolten inkl. z.B. Vorbereitungen, Kurs- und Prüfungsdurchführungen, Materialkosten, Zeitplanerstellung, Prüfungsprotokolle usw.

## 4. Zusammenfassung: Kursgebühren, Prüfungsgebühren, Aufwandsentschädigungen, Anlagenkosten

### 4.1. Teilnehmer von WED-Lehrgängen zahlen an den WED e. V.

*(Zukünftig ab 2025 WED-Reitabzeichen)*

*Pferdeführerschein-Umgang => wird noch festgelegt, wird oft mit Reitabzeichen Bronze angeboten.*

*Longierabzeichen Stufe I => wird noch festgelegt, wird oft mit Trainer C angeboten.*



<b>Reitabzeichen (ab 2025)</b>	Prüfungsgebühren (Richterkosten)	Aufwendungskosten WED e. V.	Kursgebühren (WED-Ausbilder)	Anlagenkosten
WED-Reitabzeichen Bronze	80,00 €	20,00 €	300,00 €	175,00 €
WED-Reitabzeichen Silber	80,00 €	20,00 €	300,00 €	175,00 €
WED-Reitabzeichen Gold (kann nur verliehen werden)		20,00 €		
(Anlagenkosten können je nach Angebot günstiger ausfallen)				

<b>Trainer</b>	Prüfungsgebühren (Richterkosten)	Aufwendungskosten WED e. V.	Kursgebühren (WED-Ausbilder)	Anlagenkosten
WED-Trainer C-Lizenz	300,00 €	30,00 €	1.620,00 €	750,00 €
WED-Trainer B-Lizenz	300,00 €	30,00 €	1.620,00 €	750,00 €
WED-Trainer A-Lizenz	300,00 €	30,00 €	1.620,00 €	750,00 €

## 5. Nachprüfungen, erneute Neuausstellung von Urkunden und Zeugnissen

### 5.1. Nachprüfungen

Prüfungsgebühr Einzelfach- bzw. Einzelteilprüfungen **€ 30,00**  
 Aufwandsentschädigung je Nachprüfung Trainer A/B/C nach Aufwand

Eine Nachprüfungsgebühr wird max. bis zur Höhe der Prüfungsgebühr für die Erstprüfung erhoben.

### 5.2. Urkunden- und Zeugniserstellung

Die Kosten für die Ausstellung eines Nachweises/Urkunde und/oder eines Zeugnisses ist in der Gebührenpauschale der jeweiligen Lizenzstufe enthalten (Materialkosten, WED e. V.).

Eine erneute Neuausstellung eines Zeugnisses nach Verlust jeweils **€ 10,00** zzgl. Porto.

## 6. Anmeldung/Abmeldung

### 6.1 Anmeldung zu einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme

Die Anmeldung zu Ausbildungsmaßnahmen erfolgt über den WED e. V. mit dem Formular „Anmeldung zu WED-Ausbildungsmaßnahmen“ per Onlineanmeldung über die Homepage unter Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.

## **6.2. Abmeldungen von einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme/einem Lehrgang/ einer Prüfung**

Erfolgt die Abmeldung bis vier Wochen vor Lehrgangs-/Prüfungsbeginn werden die Gesamtkosten für den Teilnehmer erstattet. Die Abmeldung ist schriftlich in Textform an den WED e. V. zu richten (ein klassischer papiergebundener Brief, eine Email oder andere Nachrichten in elektronischer textlicher Form). Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Nachricht.

Erfolgt die Abmeldung innerhalb von vier Wochen vor Lehrgangsbeginn werden, unabhängig vom Grund der Abmeldung, folgende Gesamtkosten für den Teilnehmer einbehalten:

- ab 27. bis 15. Tag vor Lehrgangsbeginn => 50 % der Gesamtkosten
- ab dem 14. Tag bis Lehrgangsbeginn => 80 % Gesamtkosten
- wenn ein Teilnehmer ohne Abmeldung nicht erscheint => 100 % Gesamtkosten

Die Zahlungspflicht entfällt, wenn

- der Teilnehmer eine Ersatzperson benennen kann, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zahlungspflicht entfällt jedoch erst zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Ersatzperson mit Zustimmung der Kursleiter schriftlich angemeldet hat
- der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen kann (Vorlage eines ärztlichen Attests)